

## Anordnung der Gemeindeabstimmung vom 13. Februar 2022

Der Gemeinderat von Beromünster beschliesst gestützt auf Art. 21 Abs. 1 lit. a der Gemeindeordnung vom 7. Januar 2008 sowie auf das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988:

1. Am **Sonntag, 13. Februar 2022** findet in der Gemeinde Beromünster an der Urne die Gemeindeabstimmung statt über:
  - Gemeindeinitiative für eine zeitgemässe Gemeindeversammlung: sämtliche Sach- und Wahlgeschäfte an die Urne – «mehr Demokratie für alle»
2. Die Abstimmungsunterlagen werden den Stimmberechtigten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zugestellt.
3. Stimmberechtigt für diese Gemeindeabstimmung sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 8. Februar 2022 ihren politischen Wohnsitz gesetzlich in Beromünster geregelt haben.
4. Das Stimmregister wird am Dienstag, 8. Februar 2022 durch die Stimmregisterführerin abgeschlossen. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen.
5. Für die Stimmabgabe im Urnenlokal ist das Urnenbüro im Gemeindehaus wie folgt geöffnet:  
Sonntag, 13. Februar 2022, 10.00 – 11.00 Uhr.

Es besteht die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe:

- per Post
  - persönlich am Schalter der Gemeindeverwaltung Beromünster (Montag – Freitag, 8.00 – 11.45 Uhr, 14.00 – 17.00 Uhr).
  - beim Briefkasten an der Eingangstür der Gemeindeverwaltung Beromünster (bis spätestens 11.00 Uhr am Abstimmungssonntag)
6. Die Stimmberechtigung zur brieflichen Stimmabgabe richtet sich nach den §§ 61 bis 69 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988.
  7. Dieser Beschluss ist öffentlich anzuschlagen.

Beromünster, 9. Dezember 2021

**GEMEINDERAT BEROMÜNSTER**